

familienergänzende angebote zermatt

postfach 323
zermatt, 3920
info@fea-zermatt.ch
www.fea-zermatt.ch

Statuten des Vereins familienergänzende angebote zermatt

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen „familienergänzende angebote zermatt“ besteht ein Verein mit Sitz in Zermatt (Art. 60 ff, ZGB).

Art.2

Der Verein bezweckt die familienergänzende und ausserschulische Betreuung, insbesondere:

- Den Betrieb einer Kinderkrippe für Säuglinge und Kinder im Vorschulalter;
- Den Betrieb einer Kindertagesstätte für Schulkinder im Primarschulalter;
- Die Koordination und Organisation der Tageselternvermittlung des Nikolaitals;
- Den Betrieb eines Kinderhortes für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter;
- Den Betrieb verschiedener Spielgruppen für Kinder im Vorschulalter;

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich rechtliche Körperschaften, Gemeinden und Burschaften sein. Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen.

Art.4

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird an der Generalversammlung (GV) festgelegt.

Für Eltern, deren Kinder ein Angebot des Vereins „familienergänzende angebote zermatt“ nutzen, ist eine Mitgliedschaft obligatorisch.

Mitarbeitende des Vereins sind automatisch Mitglieder. Sie müssen keinen Jahresbeitrag leisten.

III. Austritt und Ausschluss

Art. 5

Austritte müssen dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende des Geschäftsjahres (Art. 18) mitgeteilt werden.

Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Interessen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich im ersten Jahresquartal statt. Die schriftliche Einladung samt Traktandenliste hat mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

- auf Begehren des Vorstandes
- auf ein schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder (Art 64 Abs 3 ZGB)

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Art. 8

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

1. Wahl des Vorstandes, der/des Präsidentin/en und der Revisionsstelle auf die Dauer von 2 Jahren (siehe Art. 10 und Art. 14)
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
3. Genehmigung der Tätigkeitsberichte / Jahresberichte (Präsident/in, Geschäftsleitung und Betriebsleitungen)
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Budgets
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Beschluss der Statutenänderungen
9. Alle weiteren Geschäfte, die ihr im Vorstand vorgelegt werden oder für die sie aufgrund dieser Statuten zuständig ist.

Art. 9

Sofern vorliegende Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse an der Generalversammlung mit einfachem Mehr gefasst. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Sofern 1/4 der anwesenden Mitglieder es verlangt, erfolgt geheime Abstimmung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der/des Präsidentin/en durch Stichentscheid. Diese Regelung gilt auch für den Vorstand.

B) Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Er wird für 2 Jahre gewählt. Die / der Präsident/in wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Die Gemeinde Zermatt kann ein Mitglied in den Vorstand delegieren.

Art. 11

Der Vorstand führt Beschlüsse der Generalversammlung aus und übernimmt die Gesamtinteressen des Vereins. Seine erstrecken sich auf alle Bereich, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, namentlich folgende:

- Strategische Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit des Vereins
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- Anstellung der Geschäftsleitung und Regelung ihrer Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten
- Kontrolle und Genehmigung der Aufgabenausführung der Geschäftsleitung
- Genehmigung der Betriebsreglemente, Elternbeiträge, und sämtlicher dokumentierter Konzepte
- Lobbyarbeit

Art. 12

Der / die Präsident/in führt kollektiv zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13

Der /dem Präsidentin/en steht zu:

1. Die Einberufung von Vorstandssitzungen und der jeweiligen Vorsitz
2. Die Redaktion des Jahresberichts

C) Revisionsstelle

Art. 14

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

V. Vereinsvermögen / Haftung

Art. 15

Die Einnahmen bestehen aus den Beiträgen der Eltern, Arbeitgeber und Mitglieder, Beiträge der öffentlichen Hand (Gemeinden, Kanton, Bund, Burgerschaften), Spenden und dem Erlös aus Vereinsanlässen und Vereinsaktionen sowie aus dem Ertrag des Vermögens.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 17

Statutenänderungen sowie ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit, der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 18

Im Falle der Auflösung soll das Vereinsvermögen nach Bezahlung der Schulden einem gemeinnützigen Zweck in der Region zugeführt werden. Die Vereinsmitglieder haben auf das nach der Liquidation vorhanden Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 19

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. März 2017 genehmigt, ersetzen alle vorgängigen Fassungen und treten per sofort in Kraft.

Der / Die Präsident/in

Mitglied Vorstand
